

Statuten des Vereins

FHchol Austria: Patientenorganisation für Patienten mit Familiärer Hypercholesterinämie oder verwandten genetisch bedingten Stoffwechselstörungen

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1.1. Der Verein führt die Bezeichnung „FHchol Austria: Patientenorganisation für Patienten mit Familiärer Hypercholesterinämie oder verwandten genetisch bedingten Stoffwechselstörungen“.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

1.4 Der Verein wurde am 14. Oktober 2011 im Beisein der Partnergesellschaften The International FH Foundation (vormals: InterChol – The International Cholesterol Foundation) mit Sitz in Oxfordshire sowie Cholesterin & Co: Patientenorganisation für Patienten mit Familiärer Hypercholesterinämie oder anderen schweren genetischen Fettstoffwechselstörungen (CholCo) mit Sitz in Frankfurt am Main zum Zweck der Erkennung, der erfolgreichen Behandlung inkl. Prävention von Familiärer Hypercholesterinämie sowie verwandter genetisch bedingter Stoffwechselstörungen gegründet. Die Generalversammlung kann jederzeit weitere Partner- und Schirmgesellschaften bestimmen.

2. Zweck des Vereins und Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

FHchol Austria ist eine parteipolitisch und religiös neutrale Selbsthilfeorganisation von Patienten mit Familiärer Hypercholesterinämie oder verwandten genetisch bedingten Stoffwechselstörungen und/oder deren Angehörigen mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und ihnen beim Umgang mit ihrer Krankheit zu helfen. Diese sind:

2.1. Schaffung von freundschaftlichen Beziehungen und Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern sowie Vermittlung zu überregionalen Partnervereinigungen über Österreich hinaus und Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls.

2.2. Die Zusammenarbeit mit Ärzten, medizinischem Personal, Vereinigungen ähnlicher Art sowie mit Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens zu pflegen, um eine optimale medizinische Versorgung der Betroffenen bzw. eine optimale Prävention durch frühestmögliche Diagnostik sicherzustellen.

2.3. Die Interessen der Mitglieder allein und gemeinsam mit ähnlichen Selbsthilfeorganisationen gegenüber der Gesellschaft und dem Gesetzgeber zu vertreten.

2.4. Förderung und Sammlung von wissenschaftlichen Arbeiten.

2.5. Ausrichtung und Mitarbeit an wissenschaftlichen Tagungen in Österreich und im Ausland.

2.6. Öffentlichkeitsarbeit und Bekanntmachung des Krankheitsbildes sowie Aufklärungskampagnen.

2.7. Interessensvertretung gegenüber Kostenträgern, medizinischen Leistungserbringern und Entscheidungsträgern, Industrie, Politik, Standesvertretungen und Universitäten.

2.8. Internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel einer weitestmöglichen Vernetzung.

2.9. Der Verein wählt einen wissenschaftlichen Beirat.

3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 und 35 der Bundesabgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.2. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne der Statuten verwendet werden.

3.4. Arbeiten für den Verein werden nach Möglichkeit von Funktionären und Mitarbeitern des Vereins geleistet und sind ehrenamtlich und unentgeltlich.

4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

4.1. Ideelle Mittel:

Selbstloser persönlicher Einsatz aller Funktionäre und Mitarbeiter, Abhalten von und Teilnahme an Fachvorträgen und Workshops, regionalen und überregionalen Informations-

und Diskussionsveranstaltungen, Generalversammlung, Herausgabe von Publikationen, Newslettern, Publikationen von Fachartikeln, Sonderdrucken – auch Österreich überschreitend, Führung eines Archivs, Öffentlichkeitsarbeit, Homepage, Beratungen und Kooperation mit anderen Wissenschaftsorganisationen.

4.2. Materielle Mittel:

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Erträgnisse aus Veranstaltungen, sonstige Zuwendungen, Sponsorgelder, Subventionen und Förderungen, Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen.

5. Arten der Mitgliedschaft

5.1. Ordentliche Mitglieder sind vor allem Patienten mit Familiärer Hypercholesterinämie oder verwandten genetisch bedingten Stoffwechselstörungen, deren Angehörige oder Lebenspartner sowie Personen, die bereit sind, die Ziele von FHchol Austria zu fördern und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

5.2. Familienmitglieder sind Angehörige ordentlicher Mitglieder und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

5.3. Fördermitglieder sind solche Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und erhalten auch laufend die Aussendungen des Vereins. Fördermitglieder sind auch jene, die die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen (z.B. Firmen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen).

5.4. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein vom Vorstand hierzu ernannt werden und grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit sind.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

6.1. Mitglieder können alle physischen sowie juristischen Personen werden, die die Ziele und die Zwecke des Vereins unterstützen. Minderjährige können ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Mitglied werden, sofern eine schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegt. Mit der Beitrittserklärung übernimmt ein gesetzlicher Vertreter auch die Zahlungspflicht für den Beitrag gemäß Paragraph 8 der Statuten.

6.2. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

6.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Ernennung kann auf die gleiche Weise wieder rückgängig gemacht werden.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung oder per E-Mail, die an den Verein zu richten ist oder durch den Tod des Mitgliedes. In ersterem Fall endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Verein behält sich vor, bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages die Mitgliedschaft einseitig zu beenden.

7.2. Mitglieder können bei unehrenhaftem Verhalten oder Verstoß gegen die Statuten des Vereins auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Davon betroffene Mitglieder können innerhalb eines Monats eine einmalige Berufung an die Generalversammlung einbringen, die Mitgliedsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung.

8. Mitgliedsbeitrag

8.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen. Wertanpassungen können vom Vorstand innerhalb des Rahmens nach dem VPI 1986 und nachfolgenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden.

8.2. In Sonderfällen kann Mitgliedern die Beitragszahlung vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

8.3. Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto des Mitgliedes abgebucht.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und Informationsmaterial zu erhalten.

9.2. Allen ordentlichen Mitgliedern stehen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht bei der Generalversammlung zu.

9.3. Die Mitglieder, insbesondere die Funktionäre und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Statuten des Vereins zu beachten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten.

9.4. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu bezahlen.

10. Vereinsorgane

Die Organe der Vereinigung sind:

Generalversammlung

Vorstand

Rechnungsprüfer

Schiedsgericht

11. Die Generalversammlung

11.1. Der Verein hält zumindest alle 2 Jahre eine ordentliche Generalversammlung ab. Sie ist vom Obmann oder einem Vertreter mindestens einen Monat vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.

11.2. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, Stimm- und Antragsrecht haben alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.

11.3. Eine außerordentliche Generalversammlung wird durch den Obmann dann einberufen, wenn

a. die Situation des Vereins dies erfordert,

b. ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder des Vereins vorliegt oder

c. dies von den Rechnungsprüfern beantragt wird.

11.4. Anträge, die bei der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen 14 Tage vor Beginn der Versammlung beim Obmann schriftlich eingelangt sein.

11.5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

11.6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag. Die Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung.

11.7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle einer Verhinderung sein nominierter Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

12. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung von Rechenschaftsbericht des Vorstandes, Rechnungsabschluss des Kassiers und Bericht der Rechnungsprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- d. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e. Beratung und Beschlussfassung laut Tagesordnung
- f. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines

13. Der Vorstand (alle Funktionen sind geschlechtsneutral)

13.1. Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an, und zwar:

Obmann
Obmannstellvertreter
Kassier
Kassierstellvertreter
Beisitzer 1
Beisitzer 2

13.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

13.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

13.4. Der Vorstand wird grundsätzlich vom Obmann schriftlich einberufen. Wird von 1/3 der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Vorstandssitzung beantragt, so ist diese vom Obmann bzw. seinem Vertreter innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

13.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die Hälfte anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder bzw. in deren Abwesenheit deren Vertreter.

13.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

13.7. Den Vorsitz führt der Obmann bzw. ein von ihm bestellter Vertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

13.8. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 13.2.), durch Rücktritt (Pkt. 13.9.) durch Ausschluss (Pkt. 7.2.) oder Tod.

13.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

14. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er hat die statutengemäße Umsetzung des Vereinszweckes sicherzustellen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Aktive Mitarbeit an Vorstandssitzungen – Einbringen persönlicher Ressourcen und Verbindungen
- b. Sicherstellung und Verfolgung des Vereinszwecks zugunsten der Mitglieder
- c. Führung und Motivation der Mitarbeiter in allen Organisationsebenen
- d. Erstellung und Umsetzung des Jahresbudgets
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens
- f. Vorbereitung, Einberufung, Abhaltung und Teilnahme an Generalversammlungen
- g. Aufnahme und deren Ablehnung, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Funktionären
- h. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Fachbeiräte einsetzen, sie sind jedoch ohne Stimmrecht

15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

15.1. Der Obmann hat für einen zweckmäßigen und den Statuten entsprechenden Ablauf des Vereinsgeschehens Sorge zu tragen.

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Obmann, im Falle einer Verhinderung der nominierte Stellvertreter, vertritt den Verein nach innen und außen gegenüber anderen Institutionen, Behörden und dritten Personen.

Der Obmann bzw. sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug sind diese berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

15.2. Der Kassier, im Falle einer Verhinderung sein nominierter Stellvertreter, ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins, den Jahresabschluss und dessen Vorlage bei der Generalversammlung verantwortlich.

15.3. Die beiden Beisitzer haben vor allem beratende Aufgaben und bringen ihre Erfahrung aus den Partnergesellschaften The International FH Foundation (vormals: InterChol – The International Cholesterol Foundation) sowie Cholesterin & Co: Patientenorganisation für Patienten mit Familiärer Hypercholesterinämie oder anderen schweren genetischen Fettstoffwechselstörungen (CholCo) ein.

16. Rechnungsprüfer

16.1. Die zwei Rechnungsprüfer sind unabhängige Vereinsorgane, die von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

16.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Prüfung hat nach kaufmännischen Gesichtspunkten, den Bestimmungen laut Statuten und unter Berücksichtigung gültiger Vorstandsbeschlüsse zu erfolgen.

16.3. Die zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 13.8. und 13.9. sinngemäß.

16.4. Bei der Rechnungsprüfung gilt das 4-Augenprinzip, d.h. es müssen zwei Rechnungsprüfer anwesend sein.

17. Fachbeiräte

17.1. Der Fachbeirat berät, unterstützt und fördert den Verein in Bezug auf die optimale Verwirklichung des Vereinszweckes. Mitglieder des Fachbeirates können aus physischen Personen, juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften bestehen und können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

17.2. Die fortwährende Erweiterung der Anzahl von Fachbeiratsmitgliedern ist vom Verein angestrebt.

17.3. Die Mitglieder des Fachbeirates können Vorschläge erstatten sowie alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Informationen verlangen. An der Generalversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.

18. Das Schiedsgericht

18.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

18.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von drei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Den Vorsitz führt der Obmann bzw. ein von ihm namhaft gemachtes Vorstandsmitglied.

18.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

19. Auflösung des Vereins

19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Pkt. 11.6. der vorliegenden Statuten festgehaltenen 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

19.2. Sofern ein Vereinsvermögen vorhanden und über die Liquidation zu entscheiden ist, setzt der Obmann, Kassier und ein Rechnungsprüfer die im Rahmen der Liquidation erforderlichen Rechtshandlungen. Ein nach Abdecken der Passiva verbleibendes Vereinsvermögen ist einer nachfolgenden ORGANISATION FÜR FAMILIÄRE HYPERCHOLESTERINÄMIE in Österreich zuzuführen. Wenn sich keine Nachfolgeorganisation bildet, ist das Vermögen der International FH Foundation (vormals: InterChol – The International Cholesterol Foundation) zuzuführen.

19.3. Der letzte Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu veröffentlichen.